



Vortrag zur Internet-Weisung 2009

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---|--|---|
| 1 | Zusammenfassung..... | 1 |
| 2 | Ausgangslage | 2 |
| 3 | Intranet und Internet..... | 2 |
| 4 | Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen..... | 2 |
| 5 | Finanzielle Auswirkungen..... | 6 |
| 6 | Personelle und organisatorische Auswirkungen | 7 |
| 7 | Ergebnis des Mitberichtsverfahrens..... | 7 |

Vortrag der Finanzdirektion an den Regierungsrat zur Internet-Weisung 2009

1 Zusammenfassung

Die vorliegende „Internet-Weisung 2009“ des Regierungsrates regelt die technischen und organisatorischen Grundlagen der Internet-Auftritte des Kantons und löst die bestehenden WWW-Weisungen aus dem Jahr 2003 (RRB Nr. 1202 vom 30. April 2003) ab.

Die Neufassung der Weisung wurde durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) der Finanzdirektion und das Amt für Kommunikation (KomBE) der Staatskanzlei als Fachämter für die technischen und inhaltlichen Aspekte der kantonalen Webauftritte vorbereitet. Anlass dafür ist die bevorstehende Einführung des neuen kantonalen Content Management Systems (CMS) „Day Communiqué“ und die Verwendung eines einheitlichen Grundgerüsts („Standardmandant“) für die kantonalen Internet-Auftritte. Damit verbunden sind auch Veränderungen der organisatorischen Abläufe, Rollen und Zuständigkeiten. Die Internet-Weisung 2009 regelt die Organisation und die Zusammenarbeit im Webumfeld entsprechend neu.

Im Einzelnen

- definiert die Internet-Weisung 2009 die Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Auftritt der Kantonsverwaltung im Internet in Übereinstimmung zum kantonalen Corporate Design,
- regelt sie die Nutzung der zentral angebotenen Plattformen im Webbereich (BEWEB), der auf diesen Plattformen zentral angebotenen Dienste (insbesondere des CMS) und die Verwendung des Standardmandanten für Internetauftritte,
- regelt sie Kompetenzen, Aufgaben und Verantwortungen von KAIO, KomBE sowie den Direktionen und der Staatskanzlei (DIR/STA) in den genannten Bereichen,
- ermächtigt sie KAIO und KomBE, in ihrem Verantwortungsbereich fachliche Weisungen zu erlassen,
- regelt sie die Grundsätze der Finanzierung der Aufgaben im Webbereich.

Die Änderungen gegenüber den WWW-Weisungen 2003 sind im Wesentlichen folgende:

- Die kantonalen Internetauftritte werden in Zukunft auf der Basis eines Standardmandanten erstellt, welcher die Vereinheitlichung von Gestaltung, Informationsarchitektur und Funktionalität sicherstellt.
- Zuständig für den Standardmandanten ist das KAIO. Die Zusammenarbeit mit dem KAIO als zentralem, technischem Leistungsanbieter für die zentralen Plattformen (BEWEB) und die zentral angebotenen Dienste (insbesondere das CMS) sowie die Verwendung des Standardmandanten im Internet und die darauf aufbauenden Websites ist für die DIR/STA verpflichtend.

- Unter der Leitung des KomBE wird mit der Weisung die «Fachgruppe Web», ein überdirektionales Koordinationsgremium mit Fachpersonen aus den Bereichen Kommunikation und Technik, eingesetzt.
- Das KomBE erlässt Weisungen bezüglich Gestaltung, Informationsarchitektur und Inhaltsaufbereitung rund um den Standardmandanten.
- Das KAIO erlässt technische Weisungen zu den zentralen Plattformen (BEWEB) und den zentral angebotenen Diensten, insbesondere zum CMS (wie bisher) und zum Standardmandanten (neu).

2 Ausgangslage

Mit der Standardisierung der kantonalen Internetauftritte und der Beschaffung des neuen kantonalen CMS „Day Communiqué“ bedürfen die bestehenden Regelungen zu technischen, inhalts- und darstellungsbezogenen Fragen der kantonalen Webauftritte einer Überarbeitung. Mit der vorliegenden neuen Internet-Weisung werden Rahmenbedingungen für die Zusammenarbeit der für Fragen des Webauftritts verantwortlichen Stellen der DIR/STA mit den Fachämtern KAIO und KomBE geschaffen. Damit werden den involvierten Stellen klare Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen zugewiesen und ein effizienter Betrieb, Unterhalt und die Weiterentwicklung der Web-Angebote der kantonalen Verwaltung ermöglicht.

3 Intranet und Internet

Für Websites im Intranet gibt es zurzeit keinen Standardmandanten. Der Kantonalen Informatikkonferenz (KIK) wurden am 17. Januar 2008 drei mögliche Vorgehensvarianten für einen Intranet-Standardmandanten präsentiert. Demnach suchen die KIK und weitere Gremien einen Konsens über ein kantonales Intranet-Projekt (Projektstart nach Variantendiskussion frühestens 2009). Kommt kein kantonales Projekt zustande, definiert das KAIO zusammen mit interessierten DIR/STA auf der Basis von „Day Communiqué“ ein geeignetes Intranet-Angebot zur Ablösung von Livelink WCM.

Die vorliegende Weisung befasst sich vor dem Hintergrund dieser noch nicht abgeschlossenen Diskussion bewusst nicht mit dem Intranet, sondern regelt allein die Internetauftritte des Kantons. Den DIR/STA empfiehlt das KAIO für die Weiterentwicklung ihrer Intranetauftritte aber Folgendes:

- „Day Communiqué“ soll als Ersatz des alten CMS „Livelink“ für diejenigen Intranetauftritte, welche heute mit „Livelink“ betrieben werden, zum Einsatz kommen.
- Werden zu einem späteren Zeitpunkt neue Intranetauftritte realisiert, die mit einem CMS betrieben werden, soll nach Meinung des KAIO auf „Day Communiqué“ und auf die BEWEB-Plattform gewechselt werden, soweit diese Lösung für die Zwecke des Intranetauftritts geeignet ist.

4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 1 – Gegenstand

Der Gegenstand der Weisung ergibt sich aus dem aus RRB 638/07 abgeleiteten Auftrag des Regierungsrates zur Standardisierung der kantonalen Websites im Internet (Abs. a, b, e und f) – womit Ziffer 4 der Motion 289/2004 GPK umgesetzt wird – sowie aus der Nutzung der zentral angebotenen Plattformen im Webbereich (BEWEB) und der darauf angebotenen Dienste (insbesondere des CMS, Abs. c und d).

Art. 2 – Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Weisung bleibt im Wesentlichen unverändert. Mit „kantonalen Behörden“ sind insbesondere auch die Gerichte und der Grosse Rat gemeint: Die Weisung findet auch auf die Websites Anwendung, die diese Behörden durch die Verwaltung erstellen lassen. Aus Gründen der Gewaltentrennung kann sich die Weisung aber nicht direkt an die Legislativ- und Judikativbehörden richten; diesen bleibt es somit theoretisch unbenommen, ihre Webangebote selbst oder durch Dritte zu erstellen. Nicht explizit erwähnt sind die psychiatrischen Kliniken. Diese sind heute den Ämtern gleichgestellte Organisationseinheiten der kantonalen Verwaltung und damit von der Weisung ebenfalls betroffen. Sollten die Kliniken in Zukunft als Organisationseinheiten ausserhalb der kantonalen Verwaltung geführt werden, entfällt die Bindung an die Weisung.

Wie bereits die alten WWW-Weisungen gilt die neue Internet-Weisung nur für die Internetauftritte des Kantons, nicht aber für die Intranetauftritte der DIR/STA.

Art. 3 – Begriffe

Bisher wurde im Rahmen des Projekts «web08» zwischen Websites und Subsites unterschieden. Diese Unterscheidung macht im Zusammenhang mit der geplanten Implementierung des neuen CMS keinen Sinn mehr. In der Weisung wird deshalb die Definition der «Website» ergänzt. Dafür wird auf die Definition des Begriffs «Subsite» verzichtet.

Die im Kapitel 8 des Detailkonzepts zur Referenz-Website (Version 1D vom 29. September 2008) gemachten Angaben behalten ihre Gültigkeit. Heute bereits bestehende Websites ausserhalb der Direktions-Auftritte können übernommen werden. Anträge für zukünftige zusätzliche Websites werden von KomBE geprüft (s. Art. 5).

Art. 5 – Zuständigkeiten von KomBE

(Bst. a) Bezüglich der Gestaltung und der Informationsarchitektur von Websites setzt künftig der Standardmandant klare Leitplanken. Weisungen für Websites müssen deshalb nur Aspekte regeln, welche nicht schon der Standardmandant sicherstellt, z.B. in Bezug auf die Zugänglichkeit der Websites für behinderte Menschen (Accessibility), der Benutzerfreundlichkeit (Usability) der Websites, Copyright oder Bildaufbereitung usw. Für Web-Applikationen, die nicht mit „Day Communiqué“ oder dem Standardmandanten umgesetzt werden können, werden Weisungen bezüglich der Gestaltung erarbeitet, die auch Aspekte der Accessibility und der Usability berücksichtigen.

Die Weisungen werden parallel zur Einführung des Standardmandanten und am Beispiel der ersten Migrationsprojekte erarbeitet, voraussichtlich bis Ende 2009 (Aufschaltung der ersten standardisierten Website). Angestrebt werden anwendungsfreundliche und praxisnahe Richtlinien für die im Webbereich involvierten Stellen (z.B. in Form eines online verfügbaren Leitfadens).

Die Staatskanzlei beabsichtigt, dem Regierungsrat bei nächster Gelegenheit vorzuschlagen, diese Weisungsbefugnis des KomBE auch in der Organisationsverordnung der Staatskanzlei zu verankern, wie dies beim KAIO bereits in Artikel 11 Buchstabe c der Organisationsverordnung der FIN erfolgt ist.

Das Konzept von Websites zusätzlich zu den Direktionsauftritten (Bst. c) wurde unter dem Begriff «Subsites» im Projekt «web08» bereits behandelt (s. Kapitel 8 des Detailkonzepts zur Referenz-Website, Version 1D vom 29. September 2008). Auf den Begriff «Subsite» wird zukünftig verzichtet, da es sich bei Subsites nicht – wie der Begriff vermuten lässt – um untergeordnete Websites handelt, sondern um den Direktions-

Websites gleichgestellte Auftritte. Heute bereits bestehende solche Websites werden im Rahmen der Migrationsprojekte geprüft und können übernommen und als eigenständige Website weiter geführt oder in die Website der zuständigen DIR/STA integriert werden.

Anträge für neue Websites (z.B. bei Kampagnen, kantonsübergreifenden Kooperationen mit Gemeinden, Privaten oder der Eidgenossenschaft) werden in Zukunft auf der Grundlage praktikabler und transparenter Regeln des KomBE geprüft und gegebenenfalls bewilligt. Die genauen Regeln werden gemeinsam mit den oben erwähnten Weisungen erarbeitet.

Art. 6 – Zuständigkeiten der Fachgruppe Web

Das bisherige interdirektionale Koordinationsgremium „Content Board“ wird durch die „Fachgruppe Web“ abgelöst. In der Fachgruppe Web wird die zur Erörterung webspespezifischer Fragestellungen nötige Fachkompetenz aus den DIR/STA und den Fachämtern KomBE und KAIO gebündelt.

Die Fachgruppe Web plant, koordiniert und konzipiert die Weiterentwicklung des Standardmandanten. Sie plant und koordiniert Wartungsarbeiten und unbestrittene Anpassungen am Standardmandanten; hierzu stellt sie dem KAIO jeweils Antrag. Die Fachgruppe Web befasst sich zudem mit inhaltlichen, gestalterischen sowie funktionsbezogenen Belangen rund um die kantonalen Websites.

Mit dem direkten Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der DIR/STA werden deren gezielte Einbindung, eine einfachere Koordination sowie das raschere Eingehen auf die Bedürfnisse der DIR/STA angestrebt. Der Informationsfluss von und zu den DIR/STA wird damit sichergestellt. Bei der Erarbeitung von Lösungen wird den kommunikativen und technischen Aspekten gleichermaßen Rechnung getragen.

Die Fachgruppe Web konstituiert sich mit der Fertigstellung der erweiterten Version des Standardmandanten, voraussichtlich im Herbst 2009. Bis dahin bleibt das Review Board des Projekts „web08“ das für Webbelange zuständige Gremium.

Art. 7 – Kommunikationskonferenz

Die Kommunikationskonferenz befasst sich in beratender und vorbereitender Form mit Fragen der strategischen und der direktionsübergreifenden Kommunikation. Entsprechend wird sie für Webbelange dann einbezogen, wenn es um Weiterentwicklungen am Standardmandanten geht, die von strategischer Bedeutung sind oder weitreichende Auswirkungen auf die DIR/STA haben.

Muss ein kantonales Web-Angebot z.B. aus Marketinggründen in inhaltlicher oder gestalterischer Hinsicht vom Standard abweichen, entscheidet die Kommunikationskonferenz über die Ausnahme.

Ist sich die Fachgruppe Web uneinig, werden die entsprechenden Punkte der Kommunikationskonferenz unterbreitet.

Art. 8 – Zuständigkeiten des KAIO

Wie bisher ist das KAIO zentraler Leistungsanbieter der DIR/STA für die zentral angebotenen Plattformen im Webbereich (BEWEB) und für die darauf angebotenen Dienste (insbesondere das CMS „Day Communiqué“). Dies gilt neu auch für den Standardmandanten und für die darauf basierenden kantonalen Websites, für die das KAIO in technischen Belangen ebenfalls die Rolle des zentralen Leistungsanbieters wahrnimmt.

Der Standardmandant (Bst. b) ist ein Mittel zur Vereinheitlichung des Designs, der Informationsarchitektur und der Funktionalität der kantonalen Websites und verfolgt damit in erster Linie kommunikative Ziele. Der Standardmandant ist gleichzeitig eng mit dem CMS verknüpft. Bei der Konzeption, Pflege und Weiterentwicklung überwiegen technische Fragestellungen. Entsprechend stellt das KAIO unter Einbezug des KomBE das „Produktmanagement“ des Standardmandanten sicher.

Im Rahmen technischer Weisungen neu geregelt werden muss insbesondere die Verwendung des Standardmandanten, den es bisher in dieser Form nicht gibt. Bei den übrigen Weisungen (z.B. „Policies Web-Applikationen“) besteht teilweise Anpassungs- oder Ergänzungsbedarf im Zusammenhang mit dem Neuaufbau der BEWEB- und CMS-Plattformen. Die Überarbeitung der technischen Weisungen wird im Rahmen des Projekts „web08“ angegangen, parallel zur Implementierung von „Day Communiqué“ und der Realisierung des Standardmandanten.

Art. 9 und 10 – Finanzierung

Die in den Artikeln 10 und 11 festgehaltenen Grundsätze der Finanzierung gelten auch für die Migration der Websites der DIR/STA.

Art. 11 – Finanzierung von Weiterentwicklungen des Standardmandanten

Basierend auf den Anträgen der DIR/STA wird die Weiterentwicklung des Standardmandanten von der Fachgruppe Web möglichst frühzeitig geplant. Die Finanzierung der einzelnen Releases (Versionen) erfolgt durch das KAIO im Rahmen eines dafür bestimmten Budgets, welches erstmals 2010 eingestellt wird. In den Jahren 2010 und 2013 sind grössere Weiterentwicklungen geplant (sog. Major Releases). In den Jahren dazwischen wird ein Budget für Wartung und kleinere Weiterentwicklungen (Minor Releases) eingestellt.

Art. 13 Abs. 1 und 2 – Nutzung der zentralen Plattformen und Dienste

Die Nutzung der zentral angebotenen Plattformen im Webbereich (BEWEB) und der darauf aufbauenden Dienste (insbesondere des CMS „Day Communiqué“) ist für die DIR/STA obligatorisch. Erweisen sich die zentral angebotenen Dienste im Einzelfall als ungeeignet (z.B. für Fachapplikationen) und kann das KAIO sein Angebot auf Anfrage hin nicht entsprechend anpassen, können die DIR/STA auf eigene Kosten eigene Lösungen erarbeiten. Im Interesse der Interkompatibilität und der Sicherheit des Gesamtumfelds der kantonalen Websites benötigen solche Sonderlösungen aber die Zustimmung des KAIO und sind in Übereinstimmung mit dem IT-Zonenplan umzusetzen.

Für Websites ist die Verwendung des Standardmandanten zwingend. Die DIR/STA sind verpflichtet, ihre Websites gemäss der im Projekt „web08“ erarbeiteten Migrationsplanung zu migrieren.

Art. 13 Abs. 3 und 4 – KAIO als zentraler technischer Leistungserbringer

Bis anhin stand es den DIR/STA frei, für Aufbau und Pflege der Websites mit externen Partnern direkt zusammenzuarbeiten. Künftig ist das KAIO als zentraler technischer Leistungserbringer für technische Belange im Zusammenhang mit dem kantonalen CMS „Day Communiqué“, dem Standardmandanten und den darauf aufbauenden Websites der DIR/STA zuständig; es koordiniert die Zusammenarbeit mit externen Umsetzungspartnern.

Mit dieser Regelung werden eine Verringerung des Koordinationsaufwands, die effizientere Gestaltung von Abläufen sowie eine Vereinfachung in der Zusammenarbeit zwischen den involvierten Stellen angestrebt. Dieses Modell wird bereits seit mehreren Jahren von der FIN, ERZ, STA und VOL vollumfänglich sowie von der BVE und GEF teilweise angewendet.

Davon nicht betroffen sind Web-Applikationen, die ausserhalb von „Day Communiqué“ und nicht auf der Basis des Standardmandanten entwickelt und betrieben werden müssen. Diese können die DIR/STA weiterhin durch selbst gewählte externe Partner realisieren lassen.

Bei der Entwicklung von Web-Applikationen ist das KAIO bereits vor Projektbeginn zu involvieren und regelmässig über den Projektfortschritt zu informieren. Es prüft das Vorhaben technisch, stellt sicher, dass die Projektverantwortlichen mit den geltenden Regeln vertraut sind und prüft deren Einhaltung. Weiter koordiniert das KAIO den Einbezug von KomBE zu Fragen von Inhalt und Darstellung. KAIO und KomBE sind neu berechtigt, von sich aus Einsitz in den Gesamtprojektausschuss strategisch wichtiger Projekte zu verlangen, da solche Projekte tendenziell eine beachtliche Aussenwirkung und Auswirkungen auf weitere Systeme oder die BEWEB-Plattform haben.

Art. 16 – Inkrafttreten, Schluss- und Übergangsbestimmungen

Die alten WWW-Weisungen verlieren mit dem Inkrafttreten der neuen Weisung ihre Gültigkeit weitestgehend. Weil die in der vorliegenden Weisung vorgesehenen Abläufe auf das neue CMS zugeschnitten sind, bleiben die in den alten Weisungen vorgesehenen Abläufe bis zum Projektende für die noch nicht auf das neue CMS migrierten „Livelihood“-Internet-Websites massgeblich (Abs. 2). Es wird jedoch keine Parallelorganisation aufrechterhalten und das bisherige Content Board wird per sofort aufgelöst (Abs. 3).

5 Finanzielle Auswirkungen

Das heutige kantonale CMS „Livelihood WCM“ wird vom Hersteller mittelfristig nicht mehr unterstützt und muss unabhängig von der Standardisierung der Websites bis ca. 2012 abgelöst werden.

Dank der mit der vorliegenden Weisung angestrebten Vereinheitlichung in technischer und organisatorischer Hinsicht können die mit dem Produktwechsel verbundenen Kosten gesamtstaatlich erheblich gesenkt werden.

Die Implementierung des neuen kantonalen CMS „Day Communiqué“ und des Standardmandanten als Grundlage für die vereinheitlichten Websites des Kantons löst bei den DIR/STA Migrationsprojekte aus, deren direkte finanzielle Auswirkungen primär vom Umfang der Website abhängen. Diese Basiskosten für die Migration einer bestehenden Website wurden im Vortrag zum RRB 638/07 mit CHF 20'000 beziffert, was aus heutiger Sicht nach wie vor realistisch scheint.

Mit zusätzlichen Kosten und zusätzlichem Aufwand ist bei der Durchführung von Arbeiten parallel zur Migration zu rechnen:

- Auf der inhaltlichen Seite sind dies insbesondere eine neue Informationsarchitektur (inhaltliche Gliederung der Website) sowie inhaltliche Überarbeitungen und Ergänzungen, allenfalls mit externer redaktioneller Unterstützung.

- Auf der technischen Seite sind insbesondere der Umbau von in die Websites integrierten Anwendungen auf „Day Communiqué“ und die Anpassung des Erscheinungsbilds von Anwendungen ausserhalb des CMS zu nennen.

Diese direktionsspezifischen Zusatzanforderungen werden gemäss RRB 638/07 von den DIR/STA finanziert. Die Bezifferung dieser Kosten erfolgt gemeinsam mit dem Anbieter und den betroffenen DIR/STA ab dem ersten Halbjahr 2009 (abhängig vom Migrationszeitraum).

Betrieb, Unterhalt und Weiterentwicklung des Standardmandanten erfolgen im Rahmen der vom KAIO im Finanzplan und Voranschlag eingestellten Mittel (vgl. Bemerkungen zu Art. 11 oben).

Grundsätzlich gilt, dass Websites, die auf einem einheitlichen technischen Grundaufbau basieren, kostengünstiger betrieben und weiterentwickelt werden können. Entsprechend werden längerfristig im Bereich des Betriebs und bei der Weiterentwicklung Kosteneinsparungen erzielt.

6 Personelle und organisatorische Auswirkungen

Mit der Umsetzung der Internet-Weisung 2009 ist für die DIR/STA die Überprüfung der internen Rollen und Verantwortlichkeiten rund um Webbelange verbunden. Insbesondere die künftige DIR/STA-Vertretung in der Fachgruppe Web wird mit erweiterten Aufgaben und Verantwortlichkeiten konfrontiert. Die DIR/STA-Vertretung in der Fachgruppe Web stellt die Gesamtkoordination der Webbelange innerhalb der eigenen DIR/STA sicher und ist für den Informationsfluss von und zu den DIR/STA verantwortlich. Weiter vertritt sie die Anliegen der eigenen DIR/STA in den regelmässig stattfindenden Sitzungen der Fachgruppe Web und beteiligt sich an der Erörterung webspespezifischer Fragestellungen und der Erarbeitung von Lösungen rund um die Weiterentwicklung des Standardmandanten.

Für diese Aufgaben ist ein ausreichendes Zeitbudget vorzusehen. Der Aufwand variiert je nach Komplexität des DIR/STA-internen Webumfelds und entsprechend anfallendem Koordinationsaufwand stark und kann deshalb nicht pauschal abgeschätzt werden.

Der beim KAIO und KomBE anfallende Zusatzaufwand während der Migration der Direktionen auf den Standardmandanten soll so weit wie möglich durch eigenes Personal abgedeckt werden.

7 Ergebnis des Mitberichtsverfahrens

Im Mitberichtsverfahren stimmten alle Direktionen und die Staatskanzlei der Weisung grundsätzlich zu oder hatten (im Fall der JGK) keine Bemerkungen anzubringen. Viele Mitberichte brachten aber teils sehr umfangreiche und detaillierte Änderungsanträge in verschiedenen organisatorischen und finanziellen Punkten vor.

Als Ergebnis des Mitberichtsverfahrens wurde insbesondere der Geltungsbereich der Weisung klar auf den Internetauftritt des Kantons beschränkt und die noch offenen Fragen zu ihrer Anwendung auf den Intranetbereich damit ausgeklammert. Zudem wurden die Aufgaben der verschiedenen im Web-Bereich tätigen Gremien konkretisiert und im Einvernehmen mit der STA wurde die Verantwortung für den Standardmandanten dem KAIO übertragen. In verschiedenen Einzelfragen blieben Differenzen

namentlich mit der VOL über den Umfang der Weisungsbefugnisse von KAIO und KomBE sowie über den Umfang des Pflichtbezugs bestimmter Leistungen und über weitere Einzelpunkte bestehen.

Bern, 19. März 2009

DER FINANZDIREKTOR:

Urs Gasche
Regierungsrat

Beilage: Beschlussesentwurf